



Visum für ein studienfachbezogenes Praktikum
§ 15 Nr. 6 BeschV (Beschäftigungsverordnung)

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Erläuterungen im Merkblatt „Allgemeine Hinweise zum Visumsantragsverfahren bei nationalen Visa“!

Bitte beachten Sie, dass das Praktikum frühestens im 5. Fachsemester möglich ist.

Für die Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- Bescheinigung der hiesigen Universität, dass es sich um ein studienbezogenes Praktikum handelt. Aus der Bescheinigung soll auch hervorgehen, wann Sie Ihr Studium begonnen haben bzw. in welchem Fachsemester Sie sich befinden.
- von beiden Parteien unterschriebener Praktikumsvertrag (mit vollständiger Anschrift der Firma in Deutschland, Beginn und Dauer des Vertrages, Art der beabsichtigten Tätigkeiten, Praktikumsort und Höhe der Vergütung).
- Bestätigung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung – ZAV im Original, einzuholen vom Arbeitgeber bei: Studentenvermittlung 212, 53107 Bonn. Tel : 0228 / 7131560
bonn-zav.info-auslaendische-studenten@arbeitsagentur.de

Hinweis: Für Praktika gilt grundsätzlich der gesetzliche Mindestlohn, soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand nach § 22 Mindestlohngesetz-MiLoG vorliegt. Ausgenommen sind sogenannte Pflichtpraktika – also Praktika, die verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden.

- Liegt eine Ausnahme von der Mindestlohnspflicht nach § 22 MiLoG vor, muss monatlich mindestens der Höchst-Förderbetrag nach dem BAföG zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, derzeit 934 Euro (Stand 05.08.2022). Ein entsprechender Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland ist vorzulegen. Dies ist durch ein deutsches Sperrkonto bzw. durch ein Stipendium (Nachweis erforderlich) möglich. Nähere Hinweise hierzu finden Sie im Merkblatt zum Finanzierungsnachweis.
- Nachweis einer Krankenversicherung, die über die gesamte Vertragslaufzeit gültig ist (max. 1 Jahr) und am Tag Ihres geplanten Reisedatums beginnt.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; ein neuer Termin muss bei der Terminvergabe vereinbart werden.

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.